

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, Multiplikatoren*Innen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122
Walz-Hildenbrand.M@diakonie-wuerttemberg.de

Syrien Stand 24.11.2025

I. Gerichtsentscheidungen:

Es gibt eine erste Verwaltungsgerichtsentscheidung, die Abschiebungen nach Syrien für zulässig erklärt hat.

Das Düsseldorfer Verwaltungsgericht hat in zwei Fällen entschieden, dass Rückkehrenden in Syrien derzeit keine relevanten Gefahren mehr drohen.

In den Heimatregionen der beiden Männer – den Provinzen Damaskus und Latakia – sei das Ausmaß willkürlicher Gewalt nicht so hoch, dass sie einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt wären. Auch eine Vereilung bei der Rückkehr sei nicht zu erwarten. Nach aktuellen Erkenntnissen und den vorhandenen Rückkehr- und Hilfsprogrammen bestehe keine allgemeine Notlage.

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 04.11.2025, AZ: 17 L 3613/25.A

Verwaltungsgericht Düsseldorf, 17 L 3613/25.A
Land.NRW
https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_duesseldorf/17...

1. Es besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme, in Syrien (hier Damaskus und Latakia nebst Provinzen) bestehe für Ausländer gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 3 AsylG eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (subsidiärer Schutz). Gründe für die Annahme, dem Antragsteller drohe in Syrien ein ernsthafter Schaden in Form von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 2 AsylG), liegen auch mit Blick auf die derzeitige humanitäre Lage in Syrien nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit vor.

2. Syrern droht im Falle einer Rückkehr generell keine allgemeine Notlage im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK (Abschiebungsverbot).

Bewertung - die weitere Rechtsprechung muss abgewartet werden!

Das ist eine erste Gerichtsentscheidung, eine Meinung und Momentaufnahme, die für andere Verwaltungsgerichte nicht bindend ist. Andere Verwaltungsgerichte

- können die aktuellen Verhältnisse anders bewerten,
- die aktuellen Verhältnisse können sich verändern,
- es kann unterschiedliche Entscheidungen geben je nach Herkunftsregion in Syrien
- es betraf zwei junge gesunde Männer, für vulnerable Personen ist die Rückkehrgefährdung im Einzelfall zu prüfen.

II. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - BAMF-Entscheidungen:

Laufende Asylverfahren:

Es ist davon auszugehen, dass das BAMF keinen subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1, 2 Nr. 3 AsylG mehr gewährt und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK, sondern nur noch individuelle Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.7 AufenthG (z.B. Krankheit).

Das BAMF hat im Oktober deutlich mehr Asylanträge von Syrern abgelehnt als in den Monaten davor. Insgesamt waren es mehr als 1.900 Erstanträge - von Januar bis September waren es nur 163 Ablehnungen.

[BAMF lehnt deutlich mehr Asylanträge von Syrern ab | BR24
BR
https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/b...](https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/bamf-lehnt-deutlich-mehr-asylantrage-von-syrern-ab-br24.html)

Abgelehnten syrischen Flüchtlingen bleibt die Klagemöglichkeit zu den Verwaltungsgerichten.

Widerrufsverfahren:

Es ist davon auszugehen, dass das BAMF auch Widerrufsverfahren einleiten wird.

Wichtig! Der Anerkennungsstatus bleibt bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Widerrufs bestehen. Das bedeutet keine kurzfristige Rückkehrpflicht!

Der Ablauf des Widerrufsverfahren entspricht einem Asylverfahren:

- Anhörung – dort alle Rückkehrgefährdungen und -hindernisse umfassend vorgetragen
- Prüfung aller Voraussetzungen, beispielsweise - wenn der subsidiäre Schutzstatus widerrufen werden soll, muss geprüft werden, ob stattdessen ein individuelles Abschiebungsverbot vorliegt
- Im Falle eines Widerrufs besteht Klagemöglichkeit
- Die Klage hat aufschiebende Wirkung, das bedeutet, dass der Anerkennungsstatus bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts erhalten bleibt
- Wenn der Widerruf rechtskräftig ist, entfällt damit zunächst „nur“ die humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 ff AufenthG
- Die Ausländerbehörde muss prüfen, ob inzwischen ein Anspruch auf eine „asylverfahrensunabhängige“ Aufenthaltserlaubnis besteht, beispielsweise auf eine Niederlassungserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft, etc., dann ändert sich nur der Aufenthaltszweck, die Aufenthaltserlaubnis bleibt bestehen.

III. Politik

Aktuelle Stimmen:

31.10.2025:

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article69045782df9fa029228eeab2/syrien-besuch-ausmass-an-zerstoerung-habe-ich-nie-gesehen-wadephul-haelt-rueckkehr-von-syrern-fuer-kaum-moeglich.html>

Angesichts der drastischen Zerstörung im vom Bürgerkrieg gezeichneten Syrien rechnet **Außenminister Johann WadePhul** nicht damit, dass kurzfristig eine große Zahl syrischer Flüchtlinge freiwillig in ihr Heimatland zurückkehrt.

Beim Besuch eines Vorortes der Hauptstadt Damaskus, der im Bürgerkrieg stark verwüstet wurde, zeigte er sich bestürzt: „Ein solch großes Ausmaß an Zerstörung habe ich persönlich noch nicht gesehen. Kurzfristig können sie nicht zurückkehren“, sagte der CDU-Politiker in Harasta. „Hier können wirklich kaum Menschen richtig würdig leben.“

Mit Blick auf die Abschiebung syrischer Straftäter sprach der Außenminister von „ganz wenigen Ausnahmefällen“, die „natürlich“ auch durch eine Rückführung nach Syrien zu lösen seien. Hierzu stehe das Auswärtige Amt mit dem syrischen Außenministerium im Austausch.

04.11.2025:

<https://www.welt.de/politik/deutschland/article6909de83180d8e6000bc85e1/rueckfuehrungen-nach-syrien-jetzt-aeussert-sich-wadephul-zu-abschiebungen-wofuer-habt-ihr-einen-aussenminister-fragen-gruene.html>

Bundeskanzler Merz hatte dagegen am Montag betont: „Der Bürgerkrieg in Syrien ist zu Ende.“ Es gebe nun „keinerlei Gründe mehr für Asyl in Deutschland“ – deshalb könne mit Rückführungen begonnen werden.

Differenzen mit Bundeskanzler Friedrich Merz (CDU) sieht Deutschlands **Außenminister WadePhul** laut eigener Aussage aber nicht. Er sagte, die Bundesregierung verfolge „insgesamt“ das Ziel, die Zahl der Rückführungen zu erhöhen – auch die Zahl der Rückführungen nach Syrien. Das sei „unstreitig“ und er beteilige sich „aktiv daran“.

Es gehe dabei „vorrangig“ um eine „überschaubare Zahl“ von Straftätern und Gefährdern, fügte WadePhul hinzu. Bisher seien Rückführungen nach Syrien nicht gelungen. „Aber daran arbeiten wir“, betonte der Minister. Er habe bei seinem Besuch in Syrien am vergangenen Donnerstag auch Gespräche darüber geführt.

04.11.2025

[Das sind Dobrindts Pläne für Syrien und Afghanistan](https://www.deutschlandfunk.de/das-sind-dobrindts-plaene-fuer-syrien-und-afghanistan-100.html)
[Deutschlandfunk](https://www.deutschlandfunk.de/das-sind-dobrindts-plaene-fuer-syrien-und-afghanistan-100.html)
[https://www.deutschlandfunk.de › das-sind-dobrindts-pl...](https://www.deutschlandfunk.de/das-sind-dobrindts-plaene-fuer-syrien-und-afghanistan-100.html)

Innenminister Dobrindt will nicht nur Straftäter nach Syrien abschieben, sondern auch andere junger Syrer ohne Aufenthaltsrecht. Dazu hat er das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angewiesen, wieder Asyl-Anträge von Syrern aus der Gruppe der jungen, arbeitsfähigen, allein reisenden Männer zu bearbeiten.

Wenn syrische Flüchtlinge in die alte Heimat reisen, soll das auch in Zukunft grundsätzlich zum Verlust ihres Schutzanspruchs in Deutschland führen. „Das Bundesministerium des Innern hat sich nach eingehender Prüfung dagegen entschieden, kurzzeitige Heimreisen für Syrerinnen und Syrer ohne Auswirkungen auf den Schutzstatus zu ermöglichen“, sagte ein Sprecher auf Anfrage.

Die Ampel-Regierung hatte überlegt, Erkundungsreisen zu ermöglichen, um eine mögliche Rückkehr vorzubereiten. Eine entsprechende Regelung für Syrer hat etwa die Türkei getroffen. Die damalige Bundesinnenministerin Faeser (SPD) setzte die Idee aber doch nicht um.

Persönliche Bewertung:

Ich fühle mich in die Zeit nach dem Bosnienkrieg zurückversetzt. Dieselben politischen Diskussionen – „sofortige Rückkehr, alle werden für den Wiederaufbau gebraucht...“

Das verkennt:

- Viele völlig zerstörte Gebiete, in die keine Rückkehr möglich ist
- Es gibt ca. 7 Mio. Binnenflüchtlinge in Syrien, die zuerst zurückkehren möchten/sollten, bzw. die die Unterbringungsmöglichkeiten in den unzerstörten Regionen benötigen
- Es gibt viele Flüchtlinge in den Anrainerstaaten, die in sehr schlechten Verhältnissen leben, teils illegal, teils unter der Armutsgrenze, die vorrangig zurückkehren sollten:

Türkei: etwa 2,8 Millionen syrische Flüchtlinge, Libanon: über eine Million syrische Flüchtlinge, entspricht 20 % der Bevölkerung, Jordanien: rund 655.000 syrische Flüchtlinge, ein Großteil lebt unterhalb der Armutsgrenze, Irak: etwa 228.000 syrische Flüchtlinge, Ägypten: über 115.000 syrische Flüchtlinge.

Die Erkundungsreisen haben sich bei den bosnischen Flüchtlingen bewährt! Flüchtlinge haben die Bilder, Verhältnisse und Geschehnisse von vor ihrer Flucht vor Augen. Medienberichte sind punktuell und subjektiv.

Erkundungsreisen haben dazu geführt sich selbst ein realistisches Bild von den Verhältnissen vor Ort zu machen, haben Ängste abgebaut.

Viele haben Ideen entwickelt, wie und wohin eine Rückkehr möglich ist und sind freiwillig ausgereist.

Das Credo war immer „Eine Rückkehr nur in Sicherheit und Würde“.

Walz-Hildenbrand
Rechtsassessorin